

## **Stellungnahme für die Anhörung am 13.05.2013**

### zum Antrag „Wettbewerb und Innovationsdynamik im Softwarebereich sichern – Patentierung von Computerprogrammen effektiv begrenzen“ (BT-Drucksache 17/13086)

Der Bundesverband IT-Mittelstand e.V. (BITMi) vertritt die Interessen der mittelständischen IT-Wirtschaft auf nationaler und europäischer Ebene und spricht für rund 800 mittelständische IT-Unternehmen mit mehreren Milliarden Euro Umsatz. Der BITMi setzt sich konsequent für die von der IT-Industrie abweichenden Belange des unabhängigen IT-Mittelstandes ein und ist damit der einzige IT-Unternehmensverband mit Fokus auf die Interessen mittelständischer Unternehmen. Mittelständische IT-Unternehmen stellen über 60% der IT-Arbeitsplätze in Deutschland.

Der BITMi unterstützt den Antrag zur Begrenzung der Patentierung von Computerprogrammen ausdrücklich. Hierzu nachfolgend die Stellungnahme:

### **I. Einleitung**

Immaterialgüterrechte definieren die Nutzungs- und Verbotsrechte für die Verwertung geistiger Leistungen. Hierbei kommen in der IT dem **Urheberrecht** und dem **Patentrecht** besondere Bedeutung zu. Während das Urheberrecht die Rechte an geistigen Werken wie z.B. einem konkreten Computerprogramm regelt, ist das Patentrecht für die Regelung der Rechte an technischen Erfindungen wie z.B. die grundsätzliche Funktionsweise eines neuartigen Displays für Computermonitore zuständig.

### **II. Software & Urheberrecht**

Das Urheberrecht bildet die wirtschaftliche Basis der Softwarebranche.

#### **Stärkung des Urheberrechts an Computerprogrammen.**

Das Urheberrecht ist das vom Gesetzgeber vorgesehene Instrument, um den Entwicklern konkreter

Softwareimplementierungen den wirtschaftlichen Nutzen an ihren eigenen Leistungen zu sichern (UrhG, Abschnitt 8, §69 ff.). Es ist leistungsgerecht und entsteht automatisch mit dem Werk ohne bürokratische Schritte und Kosten. Urheberrechte an verschiedenen Implementierungen des gleichen Lösungsansatzes können ungestört nebeneinander bestehen. Dies eröffnet einen gleichberechtigten Marktzugang und einen intensiven Wettbewerb für alle Marktteilnehmer.

Durch die marktübliche Weitergabe von Softwareprogrammen in maschinenlesbarem Code ist es für Dritte nahezu unmöglich, die darin enthaltenen Geheimnisse wiederzuverwenden oder zu stehlen. In der Praxis ist dieser Schutz vollkommen ausreichend, Software wirkt wie eine Blackbox, die enthaltenen Logiken, Variablen, Formeln, Funktionen, Prozeduren oder Objekte sind nicht erkennbar – nur Input- und Output.

### III. Software & Patentrecht

Die Patenterteilung für Softwareprogramme ist unnötig, kostenintensiv, innovationshemmend und schadet der mittelständischen IT-Wirtschaft.

#### Keine Erteilung von Softwarepatenten.

Rechte an Softwareprogrammen sind durch das Urheberrecht wirksam geschützt (vgl. II.). Eine Patentierung von Software und auch von Verfahren für geschäftliche Tätigkeiten ist nach dem Patentgesetz ausdrücklich ausgeschlossen (PatG, Par.1, Abs.3).

### IV. Konflikt zwischen Urheber- und Patentrecht

In den letzten Jahren wurden trotz einer nach unserer Auffassung eindeutigen Regelung (vgl. II. und III.) dennoch umfangreiche softwarebezogene Patente erteilt, die grundlegende Problemlösungen im Bereich von Software exklusiv beanspruchen.

Hieraus entwickelte sich in den letzten Jahren eine Kollisionssituation zwischen patentrechtlichen und urheberrechtlichen Ansprüchen, die einer rechtssicheren Verwertung von Computerprogrammen durch ihre Entwickler auf Grundlage des Urheberrechts entgegensteht. Durch die Existenz zehntausender softwarebezogener Patente in Deutschland und Europa sieht sich heute insbesondere der IT-Mittelstand unkalkulierbaren Kosten- und Haftungsrisiken ausgesetzt.

Viele solcher Patente schützen aber softwarebezogene Verfahren, welche eine breite Wirkung erzielen und teilweise sogar Trivialprinzipien darstellen.

So gibt es beispielsweise ein Patent zur „Kreditkartenzahlung über Internet“ (EP779587) oder zur Thematik „Hilfe anbieten auf Grundlage vorbereiteter Fragen“ (FAQ) (EP915422) oder eines zum „Anzeigen bereits besuchter Webseiten“ (DE10115895).

Die Wirkung solcher Patente überstrahlt die urheberrechtliche Verwertbarkeit völlig frei entstandener Werke Dritter.

Der BITMi tritt daher für einen Schutz des Urheberrechts gegenüber patenrechtlichen Ansprüchen ein und appelliert an den Gesetzgeber, auf Bundes- und europäischer Ebene sicherzustellen, dass softwarebezogene Patente in Hinblick auf Computerprogramme keine Wirksamkeit entfalten.

#### Vorläufiger Rechtsschutz im Patentverletzungsprozess

Nach Expertenmeinung sind in Deutschland Tausende Patente im Softwarebereich potentiell rechtswidrig und könnten einem Nichtigkeitsverfahren nicht standhalten. Gleichwohl sind auch derartig schwache Patente im Patentverletzungsverfahren scharfe Waffen. Denn im deutschen Rechtssystem sind Nichtigkeits- und Verletzungsprozesse getrennte Verfahren. Patentverletzungsurteile ergehen und werden vollstreckt, ohne dass das Klagepatent auf seine Rechtmäßigkeit überprüft wird. Urteile auf Grundlage später nichtiger Patente verursachen wiederholt Schäden in Millionenhöhe. Die mögliche Durchsetzung solcher schwachen Patente ist daher eine latente Bedrohung für viele Unternehmen.

Schon heute können die Verletzungsgerichte Patentverletzungsprozesse aussetzen um auf die Entscheidung eines Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahrens zu warten. Diese Möglichkeit bleibt bisher aber weitgehend ungenutzt, weil nach dem Grundsatz „in der Regel und im Zweifel für den Patentinhaber“ die Aussetzung üblicherweise abgelehnt wird.

Zusammenfassend fordert der BITMi folgendes:

Der BITMi fordert zusammenfassend

- **Urheberrechts-Schutzklausel:** Die Aufnahme einer Schutzklausel ins Urheberrecht, die sicherstellt, dass ein Computerprogramm grundsätzlich weder direkt noch mittelbar Objekt eines patentrechtlichen Verbots sein kann,
- **Softwarebezogene Patente:** Wir fordern die Unterbindung der Erteilung softwarebezogener Patente in Deutschland und Europa
- **Patentverletzungsverfahren:** Die Aussetzung von Patentverletzungsverfahren bis zur Feststellung der Rechtsbeständigkeit des Streitpatents ist nach dem Grundsatz „in der Regel und im Zweifel für den Beklagten“ zu erleichtern (PatG).

Dr. Oliver Grün  
Präsident und Vorstandsvorsitzender  
10.05.2013